Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1856

40 (18.5.1856)

urn:nbn:de:gbv:45:1-178145

Visual Library

Jeversches Wochenblatt.

№ 40. Sonntag, den 18. Mai 1856.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XV. Band. (Ausgeg. d. 29. April 1856.) 12. Stück.

Inhalt.

№ 18. Regulativ vom 25. April 1856, betr. die Organisation der evangelischen Schulgemeinden.
„ 19. Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 25. April 1856, betreffend die Anrechnung der Versicherungen bei der Schullehrer-Wittwencasse auf das von den Schullehrern bei der allgemeinen Wittwencasse zu versichernde Pflichtquantum.

№ 18.

Regulativ, betr. die Organisation der evangelischen Schulgemeinden.
Oldenburg, den 25. April 1856.

In Folge der Art. 48 und 68 des Gesetzes vom 3./7. April 1855 betreffend die Erziehungs- und Unterrichtungs-Wesen, werden mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende Bestimmungen über die Organisation der evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg und über die Anwendung der Gemeindeordnung vom 1./21. Juli 1855 auf dieselben, zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

I. Schulachtsversammlung.

Stimmberechtigung. (Gem. O. Art. 15—18. 43.)

Die Schulachtsversammlung besteht:

1) aus den nach Art. 15—18. der Gem.-Ordn. in der Gemeinde, welcher die Schulacht angehört, stimmberechtigten Schulachtsgenossen (Art. 46. des Schulgesetzes).

2) aus denjenigen Bürgern eines andern Staats, welche der Schulacht angehören und bisher in der Schulachtsversammlung abzustimmen berechtigt waren, oder als berechtigt werden anerkannt werden.

§. 2.

Stimmlisten. (G. O. Art. 45.)

Der Schulvorstand hat über die in der Schulachtsversammlung Stimmberechtigten Listen zu führen, auf Grundlage der von dem Gemeindevorstand nach Art. 49. der G. O. aufgenommenen und berichtigten Listen der in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten.

Zu dem Ende hat er vor jeder Wahlhandlung bei dem Gemeindevorstande die Mittheilung der Listen der letztgedachten Stimmberechtigten oder die Gestattung der Einsicht derselben zu beantragen, und solche eintretenden Falls nach §. 1. 3 2. zu ergänzen.

§. 3.

Bestimmung. Berufung. Versammlung. Vorsitz. Protokollführung. Wahlbeistände. Liste der Gewählten. Wahlergebniß. Schluß der Wahlhandlung. Anfechtung der Wahl. (G. O. Art. 41. 43—61.)

1) Die nächste Bestimmung der Schulachtsversammlung ist die Wahl des Schulachtsausschusses und der gutachtliche Vorschlag der Zahl der Mitglieder desselben.

2. Ob andere Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme der Schulachtsversammlung verstellt werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle das Oberschulkollegium zu bestimmen.

3. Der Schulvorstand hat den Zweck, die Zeit und den Ort der Zusammenkunft den stimmberechtigten Schulachtsgenossen wenigstens acht Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

4. Der Amtmann hat in der Schulachtsversammlung den Vorsitz und führt das Protokoll über die Verhandlungen, wenn er es nicht einem andern Mitgliede des Schulvorstandes überträgt.

5. Bei der Wahl bedarf es keiner Stimmzettel, und kann die Stimmgebung mündlich geschehen.

6. Im Uebrigen gelten in Beziehung auf die Schulachtsversammlung die Vorschriften in den Art. 51. §. 2. 3. 4. Art. 53. §. 2. Art. 55. 58. 59. 60 und 61 der Gem. O.

§. 4.

II. Schulachtsausschuß.

Zahl der Mitglieder. (G. O. Art 41.)

Der Schulachtsausschuß soll aus drei bis zwölf Personen bestehen. Die Zahl derselben setzt für jede Schulacht das Oberschulkollegium fest, nach Vernehmung der Schulachtsversammlung und nach eingezogenem Gutachten des Schulvorstandes.

§. 5.

Beschränkung in der Wahl der Personen. (G. O. Art. 42.)

Wählbar sind alle in der Schulachtsversammlung stimmberechtigte Personen, von denen jedoch zwei Drittheile Grundbesitzer sein müssen, mit Ausnahme

a. der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes.

b. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Schulachtsausschusses sein. Sind sie zugleich gewählt, so wird derjenige allein zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Von der Vorschrift unter b. kann auf Antrag des Ausschusses der Schulvorstand in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

§. 6.

Dauer des Amts. Ergänzungswahlen. (G. O. Art. 46.)

1. Der Dienst eines Ausschußmannes dauert acht Jahre.

2. Die Wahlen zum Ausschusse haben alle vier Jahre Statt.

3. Bei der ersten Erneuerungswahl soll die Hälfte der Ausschußmänner (bei ungleicher Anzahl einer weniger) nach der Entscheidung durch das Loos austreten, bei jeder folgenden Wahl gehen diejenigen ab, welche acht Jahre Mitglieder gewesen sind.

§. 7.

Ersatzmänner. (G. O. Art. 47.)

Die ausgetretenen Mitglieder des Ausschusses sind Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Der Schulvorstand hat dahin zu sehen, daß bei der Einberufung das im §. 5. festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, und im Uebrigen der jüngere Ersatzmann zuerst eintrete.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 8.

Zeit der Wahlen. (G. O. Art. 48.)

Alle vier Jahre im Monate October werden die Wahlen zur Ergänzung des Ausschusses vorgenommen, und zwar

1) zum Zweck der theilweisen Erneuerung (§. 6),

2) zum Ersatz der sonst inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder.

§. 9.

Antritt des Amts. (G. O. Art. 62.)

Die neugewählten Mitglieder des Schulachtsausschusses treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihr Amt an. Bis zu diesem Antritte bleiben die Ausscheidenden in Thätigkeit.

§. 10.

Verpflichtung. (G. O. Art. 63.)

Der Schulvorstand hat die Gewählten in ihr Amt einzuführen, und vor versammelten Ausschusse auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags zu verpflichten.

§. 11.

Ehrenamt. (G. O. Art. 64.)

1. Der Dienst eines Ausschußmanns ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet.

2. Die Ausschußmänner erhalten nur bei Geschäften außerhalb des Bezirks der Gemeinde, welcher die Schulacht angehört auf Verlangen eine Vergütung, welche der Schulvorstand im Einverständnisse mit dem Ausschusse feststellt.

§. 12.

Ablehnung. Erlaubniß zur Annahme. Strafen der Ablehnung. Austritt. (G. O. Art 65—68.)

In Betreff der Ablehnungsgründe, der Erlaubniß zur Annahme einer Wahl, der Strafen der Ablehnung, des freiwilligen und gezwungenen Austritts aus dem Ausschusse finden die Art. 65—68 der Gemeinde-Ordnung mittelbare Anwendung, dabei treten an die Stelle des Gemeinderaths, des Amts, der Gemeinde und der Gemeindekasse bezw. der Ausschuß, der Schulvorstand, die Schulacht und die Schulkasse.

§. 13.

Vorsitz. (G. O. Art. 69.)

Den Vorsitz im Schulachtsausschusse führt eines der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes. Dasselbe leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§ 14.

Berufung (G. O. Art. 70.)

1. Die Zusammenberufung des Ausschusses geschieht durch den Schulvorstand. Sie muß erfolgen, so oft es das Bedürfniß erfordert oder sobald die Mehrheit der Ausschußmänner darauf anträgt.

2. Das Oberschulkollegium kann bestimmen, daß mehrere Schulachtsausschüsse derselben Gemeinde zu einer gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme nach Stimmenmehrheit über gemeinsame Angelegenheiten in Gegenwart der gleichfalls vereinigten Schulvorstände zusammentreten.

3. Der Ausschuß ist an einen Ort innerhalb der Schulacht zu berufen, so fern nicht der Gegenstand eine Berufung außerhalb desselben erforderlich macht

§. 15.

Verhandlungen. Beschlußfassung. (G. O Art. 71—75.)

1. Bei der Ausschußversammlung ist der Schulvorstand gegenwärtig. Ein Mitglied desselben führt über die Verhandlungen das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom Protollführer nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet wird.

2. Zweck, Art und Zeit der Versammlung sind, eilige Fälle ausgenommen, den zu berufenden Mitgliedern des Ausschusses wenigstens drei Tage vorher bekannt zu machen.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Beziehung auf Wahlen die Stimme desjenigen der anwesenden Mitglieder des Schulvorstandes, welches der im Art. 7. §. 3. des Schulgesetzes angegebenen Reihefolge nach als das erste zu betrachten ist. Außerdem haben die Mitglieder des Schulvorstandes im Ausschusse nur eine berathende Stimme.

4. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 72. 73. 74. 75. §. 1. 2. der Gemeindeordnung mittelbare Anwendung. Dabei treten an die Stelle des Gemeinderaths und des Vorsitzenden der Ausschuß und der Pfarrer als Mitglied des Schulvorstandes.

§. 16.

Genehmigung der Beschlüsse.

Ob der Beschluß des Ausschusses bevor er zur Anwendung kommen kann, der Genehmigung des Oberschulkollegiums bedarf, hängt von dem Gegenstande und den bei der Berufung des Ausschusses gegebenen Vorschriften ab.

§. 17.

Bestimmungen.

Im Allgemeinen. (G. O. Art. 79.)

1. Der Schulachtsausschuß ist bestimmt in seiner gesammten Wirksamkeit Statt der Schulacht zu handeln. Derselbe hat bei allen seinen Handlungen das wahre Interesse nicht allein der Schulachtsgenossen, sondern auch der Schule ins Auge fassen.

2. Seine Mitglieder sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge der Wähler gebunden; sie werden bei ihren Abstimmungen nur von der Achtung vor dem Gesetze und von ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung sich leiten lassen.

§. 18.

Insbesondere. (G. O. Art. 80.)

1. Der Ausschuß berathet und beschließt über alle ihm vom Schulvorstande vorgelegten und im Falle des §. 14 Ziffer 1. über die auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder an ihn gebrachten Angelegenheiten der Schule und der Schulacht, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Schulvorstande zugewiesen sind. Er überwacht die Verwaltung dieser Angelegenheiten, namentlich den Juraten (letzteren durch Anträge bei dem Schulvorstande), nöthigenfalls nach genommener Einsicht der Akten und Rechnungen.

2. Er giebt sein Gutachten über alle Gegenstände ab, über welche dasselbe von den Schulbehörden des Staats verlangt wird.

3. Er wählt den Juraten bezw. den Rechnungsführer und die wählbaren Mitglieder des Schulvorstandes, letztere auf drei Jahre.

4. Die vom Ausschusse innerhalb seiner Befugnisse gefaßten Beschlüsse sind für die ganze Schulacht verbindend.

§. 19.

Recht der Beschwerden. (G. O. Art. 211.)

1. In allen Fällen wo die Rechte oder Interessen der Gemeinde durch Verfügungen in Angelegenheiten der Schulacht von ihm verletzt erachtet werden, steht dem Ausschusse das Recht der Beschwerde zu. Der Schulvorstand muß, auch wenn er mit der Beschwerde nicht einverstanden ist, dem Ausschusse in Betreff der Anzeige, Begründung und Ausführung der Beschwerde behülflich sein.

2. Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Ermessen der verfügenden Behörde keinen Aufschub leidet.

§. 20.

III. Schulvorstand.

Allgemeine Bestimmungen. (G. O. Art. 82—84.)

1. Der Schulvorstand wird nach dem Art. 7 und 8 des Schulgesetzes gebildet. Im Fall der Verhinderung des ersten Beamten tritt für denselben der zweite Beamte ein, welcher alsdann ebenfalls den Vorsitz führt, wenn ihm nicht der Pfarrer im Dienstalter vorgeht.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Im Allgemeinen steht dem Schulvorstande die Aufsicht und Fürsorge sowie die Verwaltung in den Angelegenheiten der ihm untergeordneten Gemeindeschule zu, insoweit diese nicht lediglich die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und den Unterricht betreffen, und daher vorzugsweise dem Schulinspektor anvertraut sind, oder die Besorgung derselben nicht dem Schuljuraten als dessen besonderes Geschäft überlassen ist.

§. 21.

Besonderer Geschäftskreis. (G. O. Art. 83.)

Zum Geschäftskreise des Schulvorstandes gehört insbesondere:

1. Die die Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen des Oberschulkollegiums zur Ausführung zu bringen.

2. Die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

3. Das Vermögen, die Anstalten und die Stiftungen der Schulacht zu verwalten, soweit dies nicht dem Juraten oder Rechnungsführer obliegt.

4. Den Voranschlag für den Haushalt der Schule und Schulacht aufzustellen.

5. Das Kasse- und Rechnungswesen zu überwachen und alle auf dem Voranschlage oder besondern Beschlüssen oder Verfügungen des Oberschulkollegiums beruhende Einnahmen und Ausgaben anzuweisen.

6. Die Aufstellung der Vertheilungsregister der Schulachts-Abgaben und Leistungen, und das etwa erforderliche Zwangsverfahren gegen die Pflichtigen zu veranlassen.

7. Den Schuljuraten in der gehörigen und zeitigen Erfüllung seiner besonderen Obliegenheiten, namentlich in der demselben zukommenden Ausführung der vom Schulvorstande und dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse und der Verfügungen des Oberschulkollegiums zu beaufsichtigen.

8. Für die zeitige und gehörige Wahl der wählbaren Mitglieder des Ausschusses und des Schulvorstandes, so wie des Juraten zu sorgen.

9. Beim Wechsel der Juraten, der Rechnungsführer und der Schullehrer zu untersuchen, ob sie ihren Verbindlichkeiten in Beziehung auf das Vermögen der Schule und der Schulacht nachgekommen sind, und die gehörige Ablieferung des von ihnen verwalteten bezw. benutzten Schulvermögens an den Nachfolger nach dem Inventar zu bewirken, und Alles dies protokollarisch zu bekunden.

§. 22.

Fortsetzung. Besichtigung.

10. a. Der Schulvorstand hat in Gemeinschaft mit dem Ausschusse jährlich und zwar zeitig vor Aufstellung des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr die Schule und die zur Dienstwohnung des Lehrers bestimmten Gebäude nöthigenfalls unter Zuziehung von Werkverständigen zu besichtigen, und zu untersuchen ob und was der Besserung bedürftig sein mögte.

b. Betragen die Kosten der erforderlich gefundenen Reparaturen im Ganzen mehr als 25 Thlr., so ist die Anfertigung eines Bestücks und Kostenanschlags zu veranlassen. Jedoch kann auf Antrag des Ausschusses vom Schulvorstande eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestattet werden, wenn die Kosten nicht über 50 Thlr. betragen.

c. Die Besichtigung und die Erklärung des Ausschusses ist umständlich zu Protokoll zu bekunden und demselben das Gutachten des Schulvorstandes beizufügen.

d. Bei der Besichtigung ist auch zu untersuchen und zu Protokoll zu bekunden, daß die bis dahin auszuführenden Reparaturen zeitig und gehörig beschafft worden bezw. welche Mängel in dieser Beziehung vorgefunden sind. Auf die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel ist sofort hinzuwirken.

e. Hat sich die Nothwendigkeit wesentlicher Aenderungen in den Gebäuden, namentlich die eines Neubaus, ergeben, so ist deshalb vom Schulvorstande sofort an das Oberschulkollegium Bericht zu erstatten, und damit nicht bis zur Einsendung des Voranschlages (§. 58.) Anstand zu nehmen.

§. 23.

Genehmigung der Beschlüsse.

In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Schulvorstand, ehe er verfährt oder verfügt, die Genehmigung des Oberschulkollegiums einzuholen. Dahin gehören namentlich:

1. Die Feststellung der jährl. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der Schulacht (§. 58.).

2. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Verwenden von Capitalvermögen (§. 50).

3. Die Aufnahme von Anleihen (§. 52.).

4. Verpachtung von Ländereien, die sich in des Schullehrers Nutzung befinden, auf längere Zeit, als diese Nutznießung währen wird

5. Aufbruch von Marschländereien, die in des Schullehrers Nutzung stehen und Gebrauch derselben unter dem Pfluge.

6. Die Beschlüsse des Ausschusses über eine neue Vertheilungsart der Schulachtslasten oder über eine neue Erhebung besonderer Gebühren nach §. 55. (Art. 60. des Schulgesetzes. Art. 134. der G. O.).

§. 24.

Austritt der gewählten Mitglieder mit dem Aufhören der Wählbarkeit. (G. O. Art. 85.)

Jede Wahl der Mitglieder des Schulvorstandes verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 25.

Beschränkung in der Wahl. (G. O. Art 86.)

Staatsdiener, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Wahl in den Schulvorstand der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, welche zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann.

§. 26.

Annahme und Niederlegung. (G. O. Art. 88.)

Hinsichtlich der Annahme und Niederlegung des Amts eines in den Schulvorstand gewählten Mitgliedes (Art. 7. §. 2 Z. 5. Art. 8. des Schulgesetzes) kommen die Bestimmungen des §. 12. zur Anwendung.

§. 27.

Verpflichtung. (G. O. Art. 89.)

1. Der Schuljurat und die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes haben vor dem Schulvorstande, wobei der Prediger, wenn anwesend, das Wort führt:

Treue dem Großherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze, so wie der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten eidlich zu geloben.

2. Bei einer Wiedererwählung bedarf es nur der Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid.

§. 28.

Stellung der beiden ersten Mitglieder. (G. O. Art. 92.)

Die Besorgung aller dem Schulvorstande obliegenden Verwaltungsgeschäfte ist zunächst den beiden ersten Mitgliedern (Beamten und Pfarrern) anvertraut, und geschieht unter deren unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit, sofern die Wahrnehmung derselben nicht dem Juraten oder dem Rechnungsführer allein zugewiesen ist.

Bei den Besichtigungen des Schulvorstandes (§ 22.) müssen jedoch alle nicht entschuldigte Mitglieder des Schulvorstandes gegenwärtig sein.

§. 29.

Berufung, Beschlüsse, Protokolle, Berichte. (G. O. Art. 93. 213)

1. Im Uebrigen sind die Verhandlungen und Be-

Landesbibliothek Oldenburg

schlüsse gemeinschaftlich von allen Mitgliedern zu führen bezw. zu fassen.

2. Der Schulvorstand versammelt sich auf Berufung eines seiner beiden ersten Mitglieder in der Schule.

3. In seinen Zusammenkünften werden über seine Berathungen und seine Beschlüsse Protokolle aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer nach geschehener Vorlesung und Genehmigung zu unterzeichnen sind und auf den Schulvisitationen vorgelegt werden. Die Feder führt dabei eines der beiden ersten Mitglieder oder dasjenige, welches von ihnen damit beauftragt wird.

4. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen (unter Bemerkung der abweichenden) gefaßt. Befinden sich die beiden ersten Mitglieder in der Minderheit, so können sie die Ausführung des Beschlusses bis zu der einzuholenden Entscheidung des Oberschulkollegiums aussetzen.

5. Die Berichte des Schulvorstandes sind wenigstens von den beiden ersten Mitgliedern desselben zu unterzeichnen.

§. 30.

Gemeinsame Berathung mehrerer Schulvorstände.

Zur Berathung über, mehreren Schulachten gemeinsame Gegenstände können deren Vorstände mit Genehmigung des Oberschulkollegiums zu einer gemeinschaftlichen Versammlung berufen werden.

§. 31.

Vergütung für Geschäfte außerhalb des Amtsbezirks. (G. O. Art. 96.)

Die den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes für außerhalb des Amtsbezirks wahrzunehmenden Geschäfte zuzubilligende Vergütung wird im vorkommenden Falle vom Ausschusse im Einverständnisse mit dem Schulvorstande bestimmt.

§. 32.

IV. Jurat und Rechnungsführer.

Wahl und Bestätigung des Juraten. (G. O. Art. 105 106.)

1. Zu dem Amte eines Schuljuraten hat der Schulachtsausschuß drei in der Schulachtsversammlung stimmberechtigte Personen zu wählen, und dabei deren Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen.

2. Der Schulvorstand schlägt dem Oberschulkollegium eine der gewählten Personen zur Bestätigung vor, und verpflichtet den bestätigten Schuljuraten nach §. 27.

3. Er bewirkt die Ingrossation der wegen der Verwaltung des Juraten der Schulacht zustehenden gesetzlichen Hypothek, sofort nach der Bestellung wenn diese Sicherungsmaßregel bei der Wahl nicht vom Ausschusse erlassen wird.

4. Mit Zustimmung des Schulvorstandes kann der Ausschuß diese Wahl auf zwei Personen oder auch auf eine beschränken.

5. Nach dem Abgange des Juraten ist die Tilgung der geschehenen Ingrossation vom Schulvorstande unverzüglich von Amtswegen zu erwirken, sobald sich aus der Rechnungsablage und Ueberlieferung der Documente über die belegten Capitalien ergeben hat, daß dem Juraten aus seiner Verwaltung nichts zur Last falle.

§. 33.

Ehrenamt. Ablehnungsgründe.

Der Dienst eines Schuljuraten ist ein Ehrenamt. Er wird ihm als eine Vormundschaft angerechnet, und kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 34.

Dauer des Amts.

1. Die Dienstführung des Juraten dauert sechs Jahre. Der Schulachtsausschuß kann jedoch im einzelnen Falle dieselbe vor der Wahl auf drei Jahre beschränken.

2. Nach Ablauf seiner Dienstzeit kann der Jurat für einen Zeitraum von gleicher Dauer zwar sofort wieder gewählt werden, ohne daß es in diesem Falle einer neuen Verpflichtung und Ingrossation bedarf; er ist jedoch nicht verbunden, die neue Wahl anzunehmen.

§. 35.

Bestimmung im Allgemeinen.

Der Schuljurat hat im Allgemeinen die Bestimmung, die äußern Schulverhältnisse stets unter Augen zu haben, von Allem was in dieser Beziehung dem Wohle der Schule und der Erreichung der Schulzwecke hinderlich ist oder förderlich sein könnte, dem Schulvorstande Anzeige zu machen, und den Gemeinsinn für das Schulwesen zu fördern.

§. 36

Geschäfte als Mitglied des Schulvorstandes.

Als Mitglied des Schulvorstandes hat er dessen Sitzungen und den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen. Er giebt dabei über die verhandelten Angelegenheiten, namentlich soweit sie zu seinen besondern Geschäften gehören, die verlangte Auskunft.

§. 37.

Besondere Obliegenheiten:
in Betreff der vom Schullehrer benutzten Immobilien.

Seine besondere Obliegenheiten als Jurat in welcher Beziehung er den beiden ersten Mitgliedern des Schulvorstandes untergeordnet ist, sind folgende:

1. Er hat darauf zu achten:

a. daß die vom Schullehrer benutzten Dienstgebäude sich stets in ordentlichem Stande befinden und darin erhalten werden,

b. daß die von demselben benutzten Gärten und Ländereien haushälterisch und landwirthschaftlich gebraucht und insbesondere deren Befriedigungen gehörig unterhalten werden,

c. daß ohne Zustimmung des Ausschusses und des Oberschulkollegiums Marschländereien nicht aus dem Grünen gebrochen und als Ackerland benutzt werden;

d. daß der Schullehrer von den ihm zur Dienstnutzung überwiesenen unbeweglichen Gütern ohne seine gutachtliche Billigung nichts vermiethe oder verpachte.

§. 38.

Aufsicht auf die übrigen Gebäude und Ländereien,

2 Zu gleicher Aufsicht ist er in Betreff der an Andere verheuerten unbeweglichen Güter der Schule oder Schulacht verpflichtet.

§. 39.

Belegung von Capitalien. (G.O Art 119.)

3. Wegen Belegung von Capitalien hat er dem Schulvorstande zeitig Anzeige zu machen, unter Vorlegung der nöthigen Sicherheitspapiere. Er muß zeitig zu solcher Belegung Gelegenheit suchen, nöthigenfalls durch Ausbietung der zu verleihenden Summe in den öffentlichen Anzeigen (Vgl. §. 51.).

Er sorgt für die gehörige Aufnahme der Schuldurkunden und für deren Ingrossation unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besondern Anweisung, und liefert die Dokumente dem Schulvorstande zur Prüfung und Aufbewahrung ab.

§. 40.

Ingrossation von Hypotheken. Angaben. (G. O. Art. 119)

4. Er hat überhaupt die Ingrossation etwa bestellter Hypotheken jeder Art zu beschaffen, und die erforderlichen Angaben bei Koncursen und Konvokationen zu bewirken.

§. 41.

Vertretung der Schulacht. (G. O. Art. 122. 124. 125.)

5. Er vertritt die Schulacht vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, den ihm vom Ausschuß und dem Schulvorstande etwa ertheilten besondern Aufträgen gemäß. Indeß sind dabei die Vorschriften der Art. 122, 124. und 125. der G.-O. zu beachten und zu befolgen (vgl. §. 53.) in deren Anwendung an die Stelle der Gemeinde, des Gemeindevorstandes, und des Amts, so

Landesbibliothek Oldenburg

wie des Gemeinderaths bezw. die Schulacht, der Schulvorstand und der Schulachtsausschuß tritt.

§. 42.

Aufsicht bei Bauten und Reparaturen. Vorbesichtigung.

6. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude führt er die Aufsicht. Vor der Besichtigung derselben durch den Schulvorstand §. 22.) hat er jährlich eine Vorbesichtigung vorzunehmen, um jene vorzubereiten und beim Befinden bedeutenderer Mängel bei jener Hauptbesichtigung vorher von ihm eingezogene Bestücke und Kostenanschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäfts vorzulegen.

§. 43.

Kasse und Rechnungsführung. (G. O. Art. 106.)

7. a Als Rechnungsführer der Schulacht verwaltet er die Schulkasse, und besorgt er die Rechnungsgeschäfte. (§. 61. 63. 65.—70.)

Vertheilungsregister. (G. O. Art. 135.)

b. Die Vertheilungsregister der Schulanlagen werden nach Anweisung und unter Mitwirkung des Schulvorstandes von ihm angefertigt.

§. 44.

Hebung des Schulgeldes.

8. Der Jurat hat das Schulgeld nach den Bestimmungen der Schulverordnung vom 14. Jan. 1836 §. 26—35. zu erheben, und an den Schullehrer abzuliefern.

§. 45.

Vergütung.

Der Jurat erhält für alle mit seinem Amte verbundenen Bemühungen ein vom Ausschusse bei der ersten Wahl des Juraten ein für allemal zu bestimmendes festes Jahrgeld aus der Schulcasse. Aus besonderen Gründen kann später das Jahrgeld durch Beschluß des Ausschusses erhöht werden.

§. 46.

Uebertragung eines Theils der Geschäfte an einen Rechnungsführer.

Der Schulachtsausschuß kann vor der Wahl des Juraten bestimmen, daß die in den §§. 39. 40. 43. und 44. bezeichneten Geschäfte desselben und die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten dem Rechnungsführer der Gemeinde oder dem Rechnungsführer der Kirche, denen die Schulacht angehört, oder einer andern von ihm zum Rechnungsführer der Schulacht gewählten Person unter festzusetzenden Bedingungen und gegen eine mit derselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden sollen. In diesem Falle ist vom Schulvorstande demgemäß zu verfahren, und tritt der Rechnungsführer dem Schulvorstande und dem Ausschusse mittelbar insoweit selbstständig gegenüber, ohne desfällige besondere Gefahr und Verantwortlichkeit des Juraten, auch bedarf es dann nicht der Ingrossation der gesetzlichen Hypothek auf des letzteren Namen.

§. 47.

V. Vermögen der Schulgemeinde.

(G. O. Art. 113.)

1. Alles, was der Schule und der Schulgemeinde als solcher gehört, bildet das Vermögen derselben. Es muß soviel als thunlich erhalten, und es dürfen dessen Aufkünfte nur zu Schulzwecken verwandt werden.

2. Das zu besonderen Zwecken der Schule gestiftete Vermögen ist durch den Schulvorstand bezw. den Juraten oder Rechnungsführer bestimmungsmäßig zu verwalten und zu verwenden, soweit nicht für die Stiftung eine besondere Verwaltung eingesetzt ist.

§. 48.

Vermögensverzeichniß. (G. O. Art. 115.)

Ueber alle Theile des Schulvermögens hat der Schulvorstand ein Verzeichniß (Inventar) zu errichten, welches alle Besitzungen, Berechtigungen und Lasten, so wie die ständigen und unständigen Einnahmen, desgleichen die etwa zu besonderen Zwecken vorhandenen Fonds und Stiftungen in genauer Beschreibung befassen muß.

Die etwa vorkommenden Veränderungen sind ungesäumt nachzutragen, dasselbe ist jedesmal

a. bei den Verhandlungen über die Rechnungsablage dem Schulachtsausschusse zur Erklärung,

b. bei den allgemeinen Schulvisitationen der Behörde, vorzulegen.

§. 49.

Verpachtungen und Verdingungen. (Gem.-O. Art. 117.)

Verpachtungen und Verdingungen in Betreff des unter unmittelbarer Verwaltung der Schulbehörden stehenden Vermögens sollen öffentlich geschehen, auch der Zuschlag nur mit Zustimmung des Ausschusses ertheilt werden, wenn nicht entweder Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Gegenstand unerheblich ist.

Weitere Ausnahmen beschließt der Ausschuß.

§. 50.

Erwerb und Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen. (Gem.-O. Art. 118.)

Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher Gegenstände und von Grundberechtigungen, namentlich auch deren Verpfändung imgleichen die Verwendung von Kapitalvermögen, bedürfen nicht allein der Zustimmung des Ausschusses, sondern auch der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

§. 51.

Belegung von Capitalien. (G. O. Art. 119.)

Für die Belegung von Capitalien hat der Jurat oder Rechnungsführer Sorge zu tragen und dem Schulvorstande darüber die nöthige Vorlage zu machen. Ueber die Belegung beschließt in jedem einzelnen Falle der Ausschuß.

Die dem Schullehrer zukommenden Zinsen von Schulkapitalien können indeß ohne seine Zustimmung nicht niedriger bestimmt werden, als nach dem landesüblichen Zinsfuße.

§. 52.

Aufnahme von Anleihen. (G. O. Art. 120).

1. Ueber Aufnahme von Anleihen beschließt der Ausschuß.

2. Zu Anleihen, welche nicht etwa zur Tilgung schon bestehender Schulden gemacht werden, ist die Genehmigung des Oberschulkollegiums erforderlich.

3. Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn neben der Verzinsung zugleich festgestellt ist, wie und in welchen Terminen oder innerhalb welcher Frist die Schuld getilgt werden soll.

§. 53.

Gerichtliche Klagen. Schulachtsumlagen. Gemeindelasten. (G. O. Art. 122—130. 134—138.)

Die Bestimmungen der Art. 122. bis 130. 134. bis 138. der G. O. haben in mittelbarer Anwendung auch für die Schulgemeinden Geltung soweit nicht die Art. 46. und 60. des Schulgesetzes ein Andres festsetzen. Dabei treten an die Stelle der Gemeinde, des Gemeindevorstands und des Amts (Art. 123.), so wie der Regierung, bezw. die Schulacht, der Schulvorstand und das Oberschulkollegium.

§. 54.

VI. Voranschlag.

Aufstellung. Rechnungsjahr. (G. O. Art. 139. 140.)

Vom Schulvorstand wird unter Zuziehung des Juraten bezw. Rechnungsführers jährlich im Januar für das nächste Rechnungsjahr — oder mit besonderer Genehmigung des Oberschulkollegiums für mehrere, höchstens drei Jahre, — ein Voranschlag über alle in jener Zeit zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse entworfen.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 55.

Form und Inhalt.

1. Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen versehen sein, und sind demselben namentlich die Verhandlungen wegen der nöthigen Bauten und Reparaturen nebst Besticken und Kostenanschlägen anzulegen.

2. Der Voranschlag befaßt:

a. die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Schulkasse, und zwar sowohl die ständige, als die unständige,

b. die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Schulkasse, wobei auf nicht vorhergesehene Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist,

c. die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

§. 56.

Offenlegung. Einwendungsrecht. (G. O. Art. 141.)

1. Der Entwurf des Voranschlags wird in der ersten Woche des Februarmonats zunächst acht Tage lang nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung an einem zu bestimmenden Orte innerhalb der Schulacht zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

2. Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulachtsgenosse, so wie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Einwendungen und Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

§. 57.

Vorläufige Feststellung. (G. O. Art. 141.)

Sofort nach Ablauf dieser Frist wird der Entwurf unter Berücksichtigung der etwa erhobenen Bemerkungen vom Schulvorstande mit dem Ausschuß genau durchgesehen, berathen und vorläufig festgestellt. Die Beschlüsse in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postes, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Beiträge der Schulachtsgenossen sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 58.

Einsendung an das Oberschulkollegium. (G. O. Art. 142)

Der vorläufig festgestellte Voranschlag ist mit allen darauf bezüglichen Belegen und Verhandlungen vor dem 1. März an das Oberschulkollegium einzusenden.

§. 59.

Genehmigung. (G. O. Art. 214.)

Das Oberschulkollegium prüft den Voranschlag in allen seinen Theilen, und genehmigt solchen, wenn es kein Bedenken dabei findet. Sind die der Schulgemeinde obliegenden Leistungen nicht auf den Voranschlag gebracht, so verfügt das Oberschulkollegium unter Hinweisung auf die gesetzliche Pflicht die nöthige Eintragung in den Voranschlag.

Dies Geschäft muß spätestens vor dem 15. April von dem Oberschulkollegium beendigt sein.

§. 60.

Weitere Mittheilung. (G. O. Art. 142.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Schulvorstand zurück. Dieser theilt dem Juraten bezw. Rechnungsführer eine beglaubigte Abschrift dieses Voranschlags mit, welche der demnächstigen Rechnung anzulegen ist.

Die erfolgte Genehmigung bezw. die geschehenen Abänderungen werden vom Schulvorstande durch Anschlag bekannt gemacht, letztere auch dem Ausschusse mitgetheilt, welcher dagegen Beschwerde erheben kann. (§. 19.)

§. 61.

Bedeutung. (G. O. Art. 143.)

1. Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage des Rechnungswesens der Schulacht.

2. Eins der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes weiset innerhalb des Voranschlags die einzelnen Pöste in Einnahme und Ausgabe auf die Schulkasse an. Ersparungen bei einem Posten dürfen auf einen andern nicht übertragen werden.

3. Der Jurat bezw. der Rechnungsführer darf ohne Anweisung keine Einnahmen erheben und keine Zahlungen leisten. Er ist nicht befugt, selbst auf erhaltene Anweisung solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage vorgesehen sind.

4. Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter Ziffer 3 bilden diejenigen Einnahmen- und Ausgaben-Sätze, welche im Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausdrücklich ausgenommen sind; als solche Ausnahmen gelten, wenn nicht im Voranschlage ein Anderes bestimmt ist, die ständigen, d. h. mit einem festen Betrage jährlich wiederkehrenden Hebungen und Zahlungen.

§. 62.

Abweichungen. (G. O. Art. 144.)

1. Werden Abweichungen von dem Voranschlage nöthig, zeigen die Ausgabensätze sich ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so erwirkt der Schulvorstand, nachdem er sich mit dem Ausschusse darüber berathen (§. 57), die besondere Genehmigung des Oberschulkollegiums und verfährt demnächst in Gemäßheit §. 60. und 61.

§. 63.

VII. Rechnungswesen.

Schulkasse. (G. O. Art. 145.)

Die Kasse der Schulgemeinde befindet sich im Gewahrsam des Juraten bezw. des Rechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, sowie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen gänzlich getrennt zu halten.

§. 64.

Kassenkontrolle. (G. O. Art. 146.)

Zum Zweck der Ueberwachung des Kassewesens hat dasjenige der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes, welches die Anweisungen übernommen hat, von Zeit zu Zeit unter Zuziehung eines oder mehrerer vom Ausschusse gewählten Mitglieder des Schulvorstandes Kassenuntersuchungen anzustellen, die vorhandenen Rückstände zu prüfen und bei befundener Unordnung oder Nachlässigkeit die geeigneten Veranstaltungen zu deren Abhülfe, sowie etwaige Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Das darüber aufzunehmende Protokoll ist dem Ausschusse zur Einsicht mitzutheilen.

§. 65.

Abgangsordre. (G. O. Art. 147.)

Rückständige Einnahmepöste, die durch das Ergebniß des Beitreibungsverfahrens oder durch Beschluß des Ausschusses als unbeibringlich festgestellt sind, werden vom Schulvorstande zum Abgang beordert, mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung und etwaigen weitern Verfügung des Oberschulkollegiums bedarf.

§. 66.

Aufstellung der Rechnung. (G. O. Art. 148.)

1. Die Rechnung wird in Courant geführt, und in dieser Münzsorte auch der Voranschlag aufgestellt.

2. Der Jurat bezw. Rechnungsführer hat die Schulkassenrechnung für das verflossene Rechnungsjahr unter Anfügung aller Einnahmen- und Ausgaben-Belege vor dem 1. August bei dem Schulvorstande einzureichen.

3. Wird von demselben die Rechnungsablage verzögert, so hat derselbe, insofern er vom Schulvorstande nicht vorher befristet ist, für jeden Tag der Verzögerung während des ersten Monats 12 Gr.; von da an 24 gr. in die Schulkasse zu zahlen.

4. Bleibt er länger als drei Monate ohne vorangige Befristung mit der Rechnungsablage in Rückstand, so ist

a) wenn der Jurat die Rechnung abzulegen hatte, vom Schulvorstande bei dem Oberschulkollegium be-

Landesbibliothek Oldenburg

huf Anordnung strengerer Maßregeln Anzeige zu machen.

b) Der angestellte Rechnungsführer kann vom Schulvorstande mit Zustimmung des Ausschusses ohne Berücksichtigung etwa vereinbarter Kündigungsfrist, sofort seiner Stelle enthoben, und verfügt werden, daß die Rechnung auf seine Kosten durch einen andern Rechnungsverständigen aufgestellt werde.

§ 67.

Vorprüfung und Revision. (G. O. Art. 149.)

1. Der Schulvorstand (mit Ausnahme des Juraten, falls dieser Rechnungsleger ist) unterwirft die Rechnung einer Vorprüfung, veranlaßt die nöthig scheinenden Erklärungen des Rechnungsführers, und ertheilt die erforderlichen Erläuterungen.

2. Mit dem Ergebnisse der Vorprüfung wird die Rechnung innerhalb 20 Tagen nach deren Einreichung dem Ausschusse vorgelegt, welcher dieselbe durchsieht oder durch einen von ihm gewählten Monenten durchsehen läßt. Dies Geschäft muß in acht Wochen beendigt sei. Der Schulvorstand veranlaßt die zeitige Beantwortung der Erinnerungen durch den Juraten bzw. Rechnungsführer.

§ 68.

Offenlegung. (G O Art. 150.)

Sodann wird die Rechnung mit den Belegen, Erläuterungen, Erinnerungen und deren Beantwortung, gleich wie bei dem Voranschlage (§ 56.) zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich ausgelegt.

§. 69.

Feststellung. (G. O. Art. 151.)

Der Schulvorstand hat über die Feststellung der Rechnung Beschluß zu fassen (dieselbe zu decidiren), vor Ablauf des Jahres den Rechnungsschluß anzufertigen, und letztern dem Rechnungsleger abschriftlich mitzutheilen.

Dem Ausschusse ist von den geschehenen Verhandlungen Kenntniß zu geben, und auf Verlangen dann Einsicht zu gestatten.

§. 70.

Beschwerderecht. (G. O. Art. 152.)

Glaubt der Ausschuß oder der Rechnungsleger bei den Decisionen sich nicht beruhigen zu können, so steht ihnen die Berufung an das Oberschulkollegium zu. (§. 19.)

Wird gegen dessen Entscheidung auf Grund des Art. 48 des Staatsgrundgesetzes der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

§ 71.

Aufschub des Verfahrens auf 2 bis 3 Jahre.

Das Verfahren wegen der Rechnungsabnahme (§. 67—70) kann, wenn Keiner der Betheiligten auf die jährliche Vornahme desselben anträgt, vom Schulvorstande bei Rechnungen von geringerm Belange bis zum nächsten Jahre, den Umständen nach auch noch ein zweites Jahr verschoben werden.

§. 72.

Aufbewahrung. (G O. Art. 154.)

Die Schulrechnung mit den jeder Rechnung beizulegenden Abnahmeverhandlungen wird vom Schulvorstande aufbewahrt.

§. 73.

Anzeige wegen der Erledigung.

Der Schulvorstand hat jährlich im Januar dem Oberschulkollegium anzuzeigen, daß die Schulrechnung abgemacht oder — unter Angabe der darin aufgeführten Summen der Einnahmen und Ausgaben — daß und auf wie lange die Revision noch verschoben sei.

§. 74.

Nähere Anweisung des Oberschulkollegiums zu Abschnitt VI. und VII. (G.O. Art. 155.)

Zur Erwirkung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens werden, soweit noch erforderlich, von dem Oberschulkollegium sowohl das Schulrechnungswesen im Allgemeinen, als die Einrichtung der Voranschläge und Rechnungen durch besondere Instructionen und vorzuschreibende Schemata näher geordnet werden.

§. 75.

VIII. Besondere Bestimmungen wegen der Schulachtsversammlung und des Schulachtsausschusses.

(G. O. Art 217)

1. Wenn in der Schulachtsversammlung kein stimmberechtigter Schulachtsgenosse erscheint oder die erforderliche Wahl oder Erklärung geweigert wird, so gehen für den einzelnen Fall deren Befugnisse auf den bestehenden Schulachtsausschuß über.

2. Wenn die Wahl des Schulachtsausschusses

a. der vom Oberschulkollegium wiederholten Aufforderung ungeachtet überall nicht erfolgt sein sollte, oder

b. in Schulangelegenheiten, wobei die Mitwirkung des Schulachtsausschusses gesetzlich erforderlich ist, derselbe seine Mitwirkung weigert, oder der vom Oberschulkollegium ergangenen Aufforderung ungeachtet in Unthätigkeit verharrt,

so gehen im Falle unter a. bis dahin, daß wenigstens drei Schulachtsgenossen die abermalige Berufung einer Schulachtsversammlung beantragen, im Falle unter b. für den einzelnen Fall die Befugnisse des Schulachtsausschusses auf den Schulvorstand über.

§. 76.

IX. Besondere Bestimmungen für die Schulachten in Städten.

(G. Ord. Art. 234. 2c.

In den Städten, in welche keine abgesonderte Schulachten bestehen, werden die Befugnisse des Schulausschusses vom Gemeinderath (Stadtrath) ausgeübt, vorbehältlich anderer Bestimmungen im Gemeindestatut, welche das Großherzogliche Staatsministerium nach Anhörung des Oberschulkollegiums genehmigen sollte.

Die Zusammensetzung des Schulvorstandes bleibt durch die Art. 7. §. 3. 4. und Art. 8. des Schulgesetzes bestimmt.

§. 77.

X. Besondere Bestimmungen für die Schulachten in denen die Ausgaben für die Schulanstalt ganz oder zum Theil aus der Kirchenkasse bestritten werden.

Im Allgemeinen.

In denjenigen Schulachten, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt bisher ganz oder mit einem von der Schulacht geleisteten Beitrage aus der Kirchenkasse bestritten worden sind, bleibt es, bis eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses auf Antrag der Schulgemeinde- oder Kirchengemeinde-Behörde oder auch einzelner Betheiligter von einer der Oberbehörden angeordnet oder bewirkt wird, vorläufig und bis weiter bei der bisherigen Einrichtung. Namentlich hat es bei der bestehenden Einrichtung in Beziehung auf die Rechnungsführung durch den Kirchenrechnungsführer auch hinsichtlich der aus der Schulkasse (welche im Uebrigen ihren Rechnungsführer behält eingezahlten Beitrags und überhaupt in Beziehung auf die Verwaltung, abgesehen von den in den §§. 78—81. herausgehobenen Angelegenheiten, so wie auch die Abnahme und Decision der Rechnungen durch die kirchlichen Behörden, sein Verbleiben. Der Kirchenrath wird indeß dem Schulvorstande jedesmal bald thunlichst beglaubigte Abschrift des genehmigten Voranschlags und der die Schulgebäude angehenden Besichtigungsprotokolle nebst Besticken und Kostenanschlägen, zur Einsendung an das Oberschulkollegium (gemäß §. 58.) mittheilen.

Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Trennung des etwa gemeinschaftlichen Vermögens zwischen Kirche und Schule bald thunlichst ermöglicht werde.

Wo ein getrenntes Vermögen besteht, ist die Schul-

Landesbibliothek Oldenburg

kasse fortan von der Kirchenkasse getrennt zu halten, und sind sowohl Einnahmen als Ausgaben der Schule für die Schulkasse besonders zu berechnen.

§. 78.

Insbesondere Besichtigung der Schulgebäude.

In allen Fällen des §. 77. hat der Schulvorstand mit dem Kirchenrathe unter Zuziehung der beiderseitigen Ausschüsse hinsichtlich der (s. oben §. 22.) jährlich zur Zeit, wenn die kirchlichen Behörden mit der Besichtigung der geistlichen Gebäude verfahren, vorzunehmenden Besichtigung der Schule und der zur Dienstwohnung des Lehrers u. s. w. bestimmten Gebäude zusammenzutreten, über die für nothwendig oder zweckmäßig erachteten und gemeinschaftlich auszuführenden Reparaturen mit dem Kirchenrathe, den bezüglichen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen, und sodann den etwa auf die Schulacht fallenden Theil der Kosten in den betreffenden jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

§. 79.

Fortsetzung

Bei solchem Zusammentreten werden Kirchenrath und Schulvorstand, so wie Kirchen- und Schulachtsausschuß als ein gemeinschaftliches Kollegium angesehen, in welchem die Mehrheit der einzelnen Mitglieder entscheidet.

§. 80.

Fortsetzung.

Hält der Schulvorstand bezw. der Schulachtsausschuß durch die gefaßten Beschlüsse das Interesse der Schule oder der Schulacht für gefährdet, so hat der Schulvorstand dieserhalb an das Oberschulkollegium zu berichten, welches eine Verständigung mit dem Oberkirchenrathe zu erreichen suchen wird.

§. 81.

Fortsetzung.

In gleicher Weise wird das Oberschulkollegium verfahren, wenn es aus dem ihm eingesandten Voranschlage nebst Belegen entnehmen sollte, daß die im Interesse der Schule bezw. der Lehrer erforderlichen Leistungen nicht berücksichtigt, oder nicht in den Voranschlag aufgenommen worden sind.

§. 82.

Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde.

Die Bestimmungen in den vorstehenden §§. 77—81. sind im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen.

§. 83.

XI. **Vorübergehende Bestimmungen.**

1. Insofern die vorstehenden Anordnungen von den bisherigen Vorschriften abweichen, kommen dieselben erst mit 1. Mai 1856 zur Anwendung.

2. Wenn jedoch die Beeidigung des Juraten und der gewählten Mitglieder des Schulvorstandes noch nicht geschehen sein sollte, ist damit ungesäumt gemäß §. 27 zu verfahren.

3. Die Zahl der Mitglieder des Schulachtsausschusses (§. 4.) bleibt für jede Schulacht auch nach dem 1. Mai 1856 die bisher festgesetzte, sofern nicht die Schulachtsversammlung oder der Ausschuß oder der Schulvorstand auf eine Aenderung antragen und dieselbe genehmigt werden sollte.

§. 84.

XII. **Vorbehalt vom Abänderungen.**

Abänderungen dieses Regulativs im Verwaltungswege bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 15. April 1856.

Evangelisches Oberschulkollegium.

Schloifer.

Lipsius.

№ 19.

Bekanntmachung der Direction der Wittweu-, Waisen- und Leibrenten-Kasse, betreffend die Anrechnung der Versicherungen bei der Schullehrer-Wittwenkasse auf das von den Schullehrern bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernde Pflichtquantum.

Oldenburg, den 25. April 1856.

Mit Höchster Genehmigung macht die Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse hiedurch bekannt, daß, wie bei den Kirchenbeamten, auch bei den Schullehrern im Herzogthum Oldenburg die Versicherung bei der Schullehrer-Wittwenkasse in dem Pflichtquantum bei der allgemeinen Wittwenkasse jedenfalls, und zwar mit 2 Portionen, anzurechnen ist.

Oldenburg, 1856. April 25.

Direction der Wittwen-, Waisen- u. Leibrenten-Casse.

Janssen. Flor. Toel.

Köppen.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. Die Rechnung über die Stadtcasse für 185⅘ liegt mit den Verhandlungen die Ablegung derselben betreffend vom 18. Mai bis 1. Juni d. J. auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Jever, aus dem Stadtmagistrate, 1856 Mai 13.

Müller. Meyer.

Hümme.

2. Da nach dem Gesetze vom 25. M. der Handel mit Schießpulver nur mit besonderer Erlaubniß gestattet ist, so haben die Kaufleute, welche die Erlaubniß zu erhalten wünschen, darum nachzusuchen, bei einer Brüche bis 10 Thlr. und Confiscation des Pulvers.

Amt Minsen, 1856. Mai 13.

Steche.

Goering.

3. **Grobbrodpreise**

der Bäcker und Kaufleute im Amte Minsen.

		10 Pfund zu
1.	H. D. von Cölln zu Minsen	20 Gr.
2.	H. E. Harms, Minsen	22 „
3.	G. H. Gerken zu Förrien	20 „
4.	J. H. Onnen zur Stumpenser Mühle	20 „
5.	J. J. Dudden zu Osteraltendeich	20 „
6.	A. M. Taddiken zu Wiarden	18 „
7.	F. Kreymborg zu Horumersiel	24 „
8.	J. F Tiarts zu Horumersiel	22 „
9.	C. Markus, zu Hooksiel	20 „
10.	H. T. Albers zu Hooksiel	20 „
11.	H T Gloistein zu Hooksiel	20 „
12.	H B. Janssen „ „	20 „
13.	D. Fimmen „ „	20 „
14.	C. Melchers zu Waddewarden	28 „
15.	R. Andreae zu Waddewarden	27 „
16.	C. Bungenstock zu Waddewarden	28 „
17.	H. T. Christophers zu Waddewarder Mühle	18 „
18.	J. H. Folkers zur St. Joostermühle	20 „
19.	H. Frerichs zur Altenbrücke	22 „
20.	B. H. Behrends zum Altendeich	19 „
21.	J. F. Kollmann zu Oldorf	19 „
22.	J Gathemann zu Crildumersiel	20 „

Amt Minsen, 1856 April 14.

Steche.

Goering.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Mettcker u. Söhne in Jever.

— Hierzu eine Beilage. —

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage
zu № 40 des Jev. Wochenblatts 1856.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. In Concurssachen
wider
den Gastwirth Seetze Anton Seetzen, zu Sande, ist der unterm 29. September 1855 erkannte Concurs in Folge einer Vereinbarung mit den Concursgläubigern am heutigen Tage wieder aufgehoben worden.

Jever, aus dem Landgerichte, 1856 Mai 5.

Mölling.

Schmedes.

2. Bei der Amts-Receptur hieselbst kommt zur Hebung:

Extra ordinaire Contribution pro 1. Semester
für Wiefels und Middoge, Dienstag, Mai 27.
für Tettens, Mittwoch u. Donnerstag, Mai 28. u. 29.
für Hohenkirchen, Freitag u. Sonnabend, Mai 30. u. 31.
Morgens von 8 bis 12 Uhr.

Etwaige Restanten kommen später an den bekannten 4 letzten Tagen der Woche Morgens von 8 bis 12 Uhr zur Hebung.

Amt Tettens, 1856 Mai 15.

Hofmeister.

3. Am 26. v. M. sind vom Capitain G. S. Behrends von Hooksiel in der Nordsee auf 54′ 12″ nördlicher Breite und 5′ Länge 4 Fässer Theer ohne deutlich erkennbare Marken, treibend gefunden und hieselbst an Land gebracht.

Ferner ist am 13. März d. J. auf dem Watt am Hohenstiefersiele eine Deicherkarre auf den Schlittern K. M. gebrannt gefunden.

Etwaige Ansprüche an obige Gegenstände sind spätestens bis zum 7. k. M. hieselbst anzubringen, widrigenfalls der Theer an demselben Tage öffentlich meistbietend hieselbst wird verkauft und im Uebrigen nach der Strandungsordnung wird verfahren werden.

Amt Minsen, 1856 Mai 4.

Stede.

Goering.

4. Vom 19. bis 29. d. M., Morgens von 8 bis 12 Uhr kommt bei hiesiger Amtsreceptur zur Hebung:

1. Contribution pro II. Quartal.
2. Extraordinaire Contribution pro I. Sem.
3. Die um Ostern und Mai fälligen Pacht- und Erbpachtgelder.
4. Weinkäufe, Geschenk, Gebühren ꝛc. pro 1855.
5. Sporteln ꝛc.
6. Wangerländische Sielanlage von 2 gr. à Gras, excl. der Friedriken-Siel-Grase.

Hebungstage für die Restanten, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

Amt Minsen, 1856 Mai 8.

Stede.

5. Der Chaussirungsarbeiten am Altendeiche bei Hooksiel wegen, ist der Altendeichsweg von Hooksiel bis zum Burgwege bis weiter gesperrt, und letztgenannter Weg zur Passage zu benutzen.

Amt Minsen, 1856 Mai 11.

Stede.

Convocation.

6. Die Erben des weil. Malers Mamme Sidden zu Sillenstede, als:

1. dessen Wittwe, Anke Maria geb. Gralfs,
2. dessen Sohn Peter Gralfs Sidden, jetzt zu Bremerlehe, und resp. Namens desselben dessen Gevollmächtigter, Rechnungssteller Florenz Ziegfeld in Jever,
3. dessen Sohn Eduard Meiners Sidden,
4. dessen Sohn Johann Mammen Sidden,
5. dessen Sohn, Diedrich Bernhard Sidden,

und zwar für die letzteren drei noch minderjährigen Personen deren Vormund, Zimmermeister Friedrich Peters Oelrichs zu Sillenstede,

haben am 22. April 1853 unter sich einen Erbvergleich abgeschlossen, welcher unterm 30. Januar 1854 obervormundschaftlich bestätigt ist. — Zur Erbschaft des Mamme Sidden gehörten folgende Grundstücke:

a. ein zu Schortens belegenes Häuslingshaus nebst Gartengrund, grenzend gegen Osten an H. D. Tiarks Gründe, gegen Süden und Westen an den Fahrweg, gegen Norden an R. Janssen Gründe;

b ein zu Sillenstede belegenes Haus mit Obst- und Gemüsegarten, östlich von Popke Eilers Gründen, südlich vom Kirchhofe, westlich vom Fahrwege, nördlich von O. H. Frerichs Gründen begränzt;

c. ein zu Sillenstede belegenes Häuslingshaus mit Gartengrund, östlich an Johann Diedrich Rüstmann Gründe, westlich und südlich an den Fußpfad, nördlich an O. H. Frerichs Gründe gränzend,

d. zwei Matten Geestland, bei Sillenstede belegen, begränzt im Osten von E. G. Frerichs Wittwe Gründen, südlich von M. Dudden Gründen, westlich von O. M. Eden Wittwe und Pastorei-Gründen, nördlich vom Pastoreilande.

Nach Inhalt des erwähnten Erbvergleichs über weil. Mamme Sidden Nachlaß ist das ad litt. a gedachte Grundstück dem genannten Peter Gralfs Sidden, und sind die ad litt. b., c. und d beschriebenen Grundstücke den sub 3. 4. und 5. aufgeführten minderjährigen Erben von ihren resp. Miterben zum alleinigen Eigenthum übertragen.

Der Rechnungssteller Florenz Ziegfeld, in qual. qua hat das ad litt. a gedachte Grundstück, mittelst Contracts vom 24. April 1854, wiederum an die Ehefrau des Kaufmanns Johann Friedrich Zimmermann, Sophie Catharine geb. Harms verkauft und übertragen.

Gestelltem Antrage gemäß werden nunmehr Diejenigen, welche gegen die erwähnten Uebertragungen der ad litt. a., b., c., d. gedachten Grundstücke protestiren zu können glauben, sowie auch alle Diejenigen, welche an diese Grundstücke, oder an des weil. Mamme Sidden zu Sillenstede Nachlaß überhaupt, irgend welche Rechte, Ansprüche oder Forderungen geltend zu machen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit am

(30.) dreißigsten Juni d. J.

gehörig anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Nach Angabe der Convocanten müssen entrichtet werden:

1. von dem ad litt. a gedachten Grundstücke an weil. Popke Ötken Erben alljährlich um Michaelis eine Grundheuer zu 1 Thlr. 48 gr. Cour. und bei Sterbe- und Veränderungsfällen ein Weinkauf von 1 Thlr. 48 gr. Cour.
2. von dem ad litt. b. gedachten Grundstücke an die Pfarre zu Sillenstede alljährlich eine Grundheuer von 2 Thlr. Cour., bei Sterbe- und Veränderungsfällen ein Weinkauf von 2 Thlr. Cour. und an jeden neuen Prediger ein Geschenk von 48 gr. Cour.
3. von dem ad litt. c. erwähnten Grundstücke an Heike Gerken Wittwe alljährlich eine Grundheuer von 1 Thlr. 48 gr. Cour.,
4. von dem ad litt. d. erwähnten 2 Matten an

Landesbibliothek Oldenburg

die Pfarre zu Sillenstede alljährlich um Michaelis eine Erbheuer von 2 Thlr. 12 gr. Cour. und bei Sterb- und Veränderungsfällen ein Weinkauf von 1 Thlr. Cour.

Vorstehende Gerechtigkeiten nebst etwaigen Rückständen sollen sämmtlich auch ohne Angabe als profitirt angenommen werden.

Praeclusivbescheid erfolgt am 3. Juli d. J.

Jever, aus dem Landgerichte, 1856 April 30.

Mölling.

Schmedes.

Verpachtung.

7. Am

21. Mai d. J,

Nachmittags 3 Uhr, sollen in Griffels Gasthause zu Sande das Gras und der Andel am Cäciliendeiche und Außengroden für dies Jahr zum Mähen verpachtet werden.

Amt Jever 1856 April 30.

v. Heimburg. v. Harten.

8. Zur öffentlichen Verpachtung

1. des Bohnenburger Andelgrodens ist ein Termin auf den

20. Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in Hillert Willms Behrens Hause zu Inhausersiel und

2. des Fedderwarder Andelgrodens in des Wirths Lübbe Müller Hause zu Kniphausersiel auf den

21. Mai d. J.

Vormittags präcise 10 Uhr,

angesetzt. Heuerliebhaber werden eingeladen, sich alsdann einzufinden.

Amt Kniphausen, 1856 April 22.

Bunnies.

v. d. Bring.

9. **Das Landgut der Kinder und Erben des weiland Hausmann Onke Miniets Hellmerichs zu Breddewarden, groß 56 Grasen guten Kleilandes nach der neuesten Vermessung, soll am Freitage, den 23. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr in U. Cassens zu Breddewarden Wirthshause öffentlich verheuert werden. Die Bedingungen liegen 8 Tage vorher in Cassens zu Breddewarden Wirthshause zur Einsicht.**

Breddewarden, 1856 Mai 8.

Peter A. Gerdes.

t. n.

Vergantungen.

10. Der Schreiber Müller läßt am Dienstage,

den 20. d. Mts.,

von 1 Uhr Nachmittags an im Wirthshause zum schwarzen Bären hieselbst

ein gut construirtes und conservirtes Clavier, Tische, Schränke, Commoden, einige Dutz. Rohr-, Rüschen- und Polsterstühle, einige Lehnstühle, Schreibpulte, Spiegel, Schildereien, Betten, mehrere eis. Töpfe, 1 Brattopf, 2 kupf. Waschkessel, zinnerne Caffeekannen, 1 Mörser, 1 Caffeebrenner, 1 Kiste, 1 Waschtisch, 1 großes Jagdnetz, 1 silberne Taschenuhr, einige Waagen mit Balancen, 1 Damast-Frauenmantel, 1 Kinderwagen, 1 neues Hundehaus, 1 Turteltaubenbauer u. s. w.

auf Zahlungsfrist verkaufen.

Jever, 1856 Mai 9. v. Cölln.

11. Der Gastwirth Carl Peters, zu Tettens, läßt am Dienstage, den

(20.) zwanzigsten Mai d. J.,

Nachmittags 1 anfangend, in seiner Behausung:

4 bis 500 Pfd. Speck, Schinken, Fett, Rösel und Talg, 100 Scheffel schöne Kartoffeln, 1 Last Rocken, einige Tonnen Gerste und Bohnen, 3 bis 400 Pfd Waizenmehl auch einige junge Schweine, sowie mehrere hausgeräthliche Gegenstände

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Tettens 1856 Mai 8.

Rehmstedt, Auct.

Schweine-Verkauf.

12. **Der Handelsmann Johann Eilers Janssen, zu Burhafe, läßt am Sonnabend,**

den 24. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in der Behausung der Madame Friese, zur Hohenluft hieselbst

ca. 40 Stück große und kleine Schweine bester budjadinger Race meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Jever 1856. Mai 16.

v. Cölln.

13. Am Donnerstag, den

29. Mai d. J.,

präcise Nachmittags 2 Uhr, werde ich im Wege der Zwangsvollstreckung bei der Wohnung des Schönfärbers Gerhard Hashagen zu Neustadt-Gödens, folgende Blau- und Schönfärbergeräthe als:

Eine Farbepresse, 3 kupferne Kessel, 1 Reibschaale mit Kugeln, sodann einige kalte Küpen, eiserne Reifen, Flaschenzüge mit Ketten, Drucktisch mit Zubehör, Glätttisch mit Fuge und Stange, einige Eimer und Stücksässer, verschiedene Formen, Garn- und Trockenstangen, 1 Spühltreppe und 1 Zeugrolle, einen großen eisernen Mörser, eine Zeugrolle und was sonst vorkommen wird,

öffentlich meistbietend zum Verkauf stellen, wozu ich Kauflustige hiemit einlade.

Friedeburg, 3. Mai 1856.

Berends

Gerichtsvogt des Amtsgerichts Friedeburg.

14. Obige Vergantung findet nicht, wie früher angezeigt, am **21. d. M.** sondern wird am Donnerstage,

den 29. dieses Monats,

Nachmittags 2 Uhr

stattfinden.

Friedeburg, am 15. Mai 1856.

Berends, Gerichtsvoigt.

Landesbibliothek Oldenburg

Verkauf von Garn.

15. Das in der Gemeinde Schortens gesponnene Garn,

1200 Stück Flachs und 1000 Roof Heeden,

wird am Freitage,

den 23. d. Mts.,

Nachmittags 3 Uhr, in B. B. Gerdes Wirthshause öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft, wozu Käufer eingeladen werden.

Schortens, aus der Armen-Commission, 1856. Mai 7.

D. A. Eilks.

16. Der Gastwirth H. H. Sterrenberg zu Geschengath läßt

am 26. Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

eine Parthie beste Schweine und eine Quantität geräucherten trocknen Speck

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen, wozu Käufer eingeladen werden.

Neuende. Janssen.

Notificationen.

Immobil-Verkauf.

17. Die Erben des weil Dr. med. Georg Ludwig Thaden zu Jever, wollen am

dritten (3.) Juni d. J.,

Nachmittags drei Uhr, im Cramerschen Gasthofe „Hof von Oldenburg" zu Jever durch den Rechnungssteller G. L. Thiems, zu Jever, folgende Immobilien:

A. ein, zu Uffenhausen, Kirchspiels Tettens, belegenes aus einem Wohnhause, Scheune, Backhause, 50 und 2½ Matten Landes und einer Anzahl Kirchen- und Lagerstellen in der Kirche zu Tettens und auf dem Kirchhofe daselbst, bestehendes Landgut, und

B. ein, zu Ziallerns, Kirchspiels Tettens, belegenes, aus einem Wohnhause, Scheune, Garten, Kirchen- und Lagerstellen zu Tettens und 41½ Matten Landes bestehendes Landgut

öffentlich verkaufen lassen.

Unterzeichneter macht hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß, wenn in dem oben angegebenen Verkaufstermine annehmlich geboten wird, sofort der Zuschlag erfolgen soll, und ein zweiter öffentlicher Verkauf nicht versucht werden wird.

Jever 1856. Mai 9.

Christians, Advokat.

Immobil-Verkauf.

18. Am

29. Mai 1856, Mittags 12 Uhr,

sollen im Locale des Großherzoglichen Landgerichts hieselbst die zur Concursmasse der Ehefrau des Gastwirths Wilrodt, zum Blumenkohl, gehörigen Immobilien, nämlich das Wirthshaus „Blumenkohl" genannt, mit großer auch zum landwirthschaftlichen Gebrauch eingerichteter Scheune, ferner mit einem neuen Brauhause, einem Backhause, zwei Kegelhäusern nebst Kegelbahnen, großem Garten, sowie 4, 4 und 6 Matten Landes, verkauft werden und zwar sollen die zuletzt gedachten 4 und 6 Matten zunächst getrennt von den übrigen und darauf sämmtliche Immobilien zusammen zum Aufsatze kommen.

Die Gebäude sind massiv gebaut und befinden sich, wie auch die Ländereien in einem sehr guten Zustande. Sämmtliche Immobilien sind in der Nähe der Stadt Jever belegen.

Der jetzige Bewohner hat neben der Gastwirthschaft auch die Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben. Bemerkt wird noch, daß der Käufer in Folge des nächstens stattfindenden Verkaufs der angränzenden, zum Gute „Buskohl" gehörigen Ländereien Gelegenheit haben wird, durch Ankauf solcher Landstücke seine Besitzung ansehnlich zu vergrößern.

Der unterzeichnete Curator der gedachten Concursmasse ist gern bereit, weitere Auskunft zu geben, und die Verkaufsbedingungen mitzutheilen.

Jever. J. Ricklefs.

18. Im Auftrag meiner Schwester, Anna Axen, will ich deren im Hopfenzaum zu Jever belegenes Haus mit dem dahinter belegenen Garten, unter der Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkaufen, und wollen Liebhaber sich in den nächsten 8 Tagen bei mir einfinden und über den Preis accordiren.

Jever. J. Axen.

19. Die Erben des weil. Rechenmeisters Siefken wollen ihr an der Sct. Annenstraße zu Jever belegenes Haus, so wie einen am Hohlenwege bei Jever liegenden Garten mit dem ersten Mai 1857 anzutreten, entweder verkaufen oder verpachten. Liebhaber zu dem Einen oder Andern werden ersucht, sich bei dem Unterzeichneten einzufinden.

Bemerkt wird, daß das Haus massiv gebaut ist und sich in einem sehr guten Stande befindet. Es sind darin enthalten: sechs schöne Zimmer, vier Schlafkammern, zwei Küchen und ein geräumiger Boden, ferner, eine Scheune mit Pferdeställen versehen, wozu eine besondere Einfahrt vorhanden. Hinter dem Hause befindet sich ein schöner Blumengarten mit Brunnen, worin klares Wasser enthalten ist. Der Garten am Hohlenwege ist mit vielen tragbaren Obstbäumen von den feinsten Sorten versehen.

Jever, 1856 Mai 15.

G. L. Thiems.

20. Die Erben des weil. Herrn Superintendenten Voß und dessen auch weil. Ehegenossin in Esens, sowie der Hausmann Johann Post, zu Middels und Cons. wollen

am Mittwoch, den 21. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Wesselsschen Gasthofe in Esens,

ihren Antheil im Westerburer Polder aus 81 Diemathen des besten Kleilandes bestehend, registrirt im Hypothekenbuch des Königl. Amtsgerichts Esens, Westeraccumer Vogtei, Suppl C., den Westerburer Polder betr. Nr. 5. fol. 26. — zum Antritt resp. im Herbst und Martini 1856 öffentlich meistbietend verkaufen lassen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Conditionen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Esens, den 14. April 1856.

Peters, Auct.

21. Unterzeichneter beabsichtigt die ihm und seiner Tochter gemeinschaftlich zustehenden, zum Sanderahm im Kirchspiele Sande belegenen 34 Grasen Landes

am 10 Juni, Nachmittags 3 Uhr

in des Herrn Kloppenburg zu Neustadt-Gödens Wirthschaftslocal, aus freier Hand zu verkaufen, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Leer, 1856 Mai 15.

H. B. Garrels.

22. Für Rechnung der Prediger Salariencasse sind 400—500 Rthlr. Gold zinslich zu belegen.

Jever 1856 Mai 5.

J. G. Oltmanns.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu verkaufen.

28. Ein neues Haus mit 7 Matten Land und 3 großen Gärten am Hause, worin sich viele Obstbäume befinden, sämmtlich nahe beisammen, an der Stadt belegen, wird zum Verkauf ausgeboten. Auf Verlangen des Käufers kann ⅔ der Kaufsumme auf mehrere Jahre darauf stehen bleiben. Reflectanten werden gebeten sich bald zu melden bei

Jever. J. Deye.

29. Ich warne vor jeder unberechtigten Uebergehung über meine, an der nordwestlichen Ecke des Moorwarfer Gehölzes belegene Ländereien. Dem J. B. Poppen zu Moorwarfen ist die Beaufsichtigung übertragen.

H. J. Wieben.

Heute erhielten wir die zweite Sendung der neuesten Sonnenschirme, die wir als sehr hübsch und preiswürdig bestens empfehlen.

Jever, 13. Mai 1856.

F. B. Minssen u. Co.

31. Für meine Handlung suche ich, eingetretener Umstände halber auf sofort einen Gehülfen. Persönliche Meldungen werden gewünscht.

Hooksiel, Mai 9. 1856.

G. F. Fooken.

32. Ein Schneidergeselle kann sofort Arbeit erhalten bei

Wiarden. Carl Hinrichs.

33. Gleich anzutreten wünsche ich für mein Geschäft einen Lehrling, der von der Schule mit guten Zeugnissen entlassen ward.

Hooksiel, Mai 15. 1856.

H. J. Lubinus.

34. Ein Schmiedegesell kann sofort Arbeit erhalten bei

Hooksiel, 1856 Mai 12.

Bernh. Behrens,
Schmiede- u. Schlossermeister.

35. Gesucht sogleich Umstände halber eine gute Haushälterin, die einem landwirthschaftlichen Haushalt vorstehen kann. Gute Zeugnisse müssen beigebracht werden.

Jever. Alverichs.

36. Ich wünsche sofort einen Schuhmachergesellen in Arbeit zu nehmen.

Banterdeich. Joh. L. Hinrichs.

37. 4 Zimmergesellen können sofort Arbeit erhalten. bei F. P. Oelrichs in Sillenstede.

38. Sofort einen Buchbindergehülfen, der dauernde Beschäftigung erhalten kann bei

Rastede bei Oldenburg. L. Hedemann.

39. Zwei Schuhmachergesellen können Arbeit erhalten bei

Jever, 16. Mai 1856.

P. Brinkmann jun.

40. **Eine Auswahl der neuesten Mantillen in Taffet und Atlas-Seide, schwarze und coul. Mantelets, solide und schön gearbeitet, so wie eine große Auswahl feiner Kleiderstoffe, empfehle zu möglichst billigen Preisen.**

Jever. R. Meemken & Co.

41. Ein hier im Hafen liegendes, gut erhaltenes Binnenboot von ca. 4 Haferlasten Größe, habe ich im Auftrag billig zu verkaufen.

Crildumersiel, 1856 Mai 10.

H. J. Gathemann.

42. Bremer **Fluren, Schleifsteine** und **Schweintröge** sind in allen Sorten vorräthig; auch werden alle Arbeiten in Graustein prompt und reell geliefert. Ich bitte, mich mit vielen Aufträgen zu erfreuen.

Jever. **C. F. J. Müller** Wwe.
Steinhauer.

43. Blumenkohl-, spitzen, glatten und rothen Kopfkohl, frühen engl. Zuckerkohl-, Savoy-, Würsing-, weiße und blaue Kohlrabiepflanzen empfiehlt

Gärtner Ahlfs,
am Tatergang in Jever.

44. Frischen Senf empfiehlt

Heinr. Hinrichs.

45. Unterzeichneter hat 12 Fuder alten schwarzen

Torf

in der Nähe bei Esens zum Verkauf stehen; Liebhaber dazu können sich bei mir melden.

Esens, den 13. Mai 1856.

Joh. Fried. Schönbaum,
Bäckermeister, wohnhaft bei der Peldemühle.

Warnung.

46. Wer sich fernerhin erlaubt, außerhalb der besteinten Fußpfade über mein Land zu gehen, und die neue Ziegelei in den Stunden besucht, wo nicht daselbst gearbeitet wird, den werde ich gerichtlich zur Verantwortung ziehen.

Friederikensiel. C. Popken.

47. Zwei neue Karnräder hat zu verkaufen

Sillenstede. J. P. Oelrichs.

48. Zu Mamme H. Egidius zu Inhausen Kuh, welche am 25. April d. J., so wie zu einem Beest des F. J. Peters zu Kniphausersiel, welches am 23. v. M. crepirte, erstere taxirt zu 40 Thlr. Gold, letzteres zu 27½ Thlr. Gold, ist eine Anlage von 51 Thlr. Gold erforderlich und ist dazu beizutragen von jeder Kuh 16 gr. Cour. und von jedem Stück Jungvieh 8 gr Cour., welche die Interessenten gegen den 25. d. Mts. an bekannten Stellen einzuzahlen haben.

Fedderwarden, Mai 7. 1856.

C. F. Franzen.

49 Mir ist ein kleiner glatthaariger schwarzer Hund mit gelben Beinen entkommen, er hört auf den Ruf „Ami". Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung, entweder bei mir oder bei Hrn. Lührs auf der Schlacht.

Waddewarden. Joh. Friederichs,
Schustermeister.

50. Geräucherten Schinken, dicken Speck und gute mürbekochende grüne Erbsen bei

Jever. J. Braje,
auf der Mühle.

51. Unterzeichneter hat, von heute an, ein freundliches möblirtes Zimmer nebst Schlafstube, an einen einzelnen Herrn zu vermiethen. Beköstigung auf Verlangen.

Jever, den 4. Mai 1856.

Joh. Buscher.

52. Einige vollständige **Eß-Servicen** von feinem Porcellain und moderner Form habe ich zum Fabrik-Preise abzugeben.

Jever. **Wilh. Schiff,**
in d. Nähe des Amthauses

Landesbibliothek Oldenburg

Etablissements-Anzeige.

53. Am heutigen Tage eröffnete ich am hiesigen Platze in dem seither von O. H. Remmers bewohnten Hause ein

Colonial-Waaren-Geschäft

verbunden mit

Gastwirthschaft

unter Zusicherung reeler und billiger Bedienung.

Hooksiel, Mai 1. 1856.

J. H. Eilers.

54. Ich empfehle alle Sorten Buskohl-, grüne Kohl- und Kopfsalat-Pflanzen.

Jever. Otto G. Kaufmann, wohnh. am Fußwege nach Wiefels.

55. Für Renke Reiners Kinder Vormund habe ich 300 Thlr. Gold zinslich zu belegen.

Jever, 1856 Mai 15.

G. L. Thiems.

56. **Blumenkohl-, weiße und rothe Kopfkohl-, Zuckerhutkohl-, Kohlrabie-, Würsing- und Sellerie-Pflanzen, sind zu haben bei**

Jever. **Andreas Hinrichs,** auf dem Pannewarf.

57. Zum Bedecken der Stuten habe ich für dieses Jahr einen ausgezeichneten Sennerhengst, Dunkelfuchs, abstammend, mütterlicherseits von dem berühmten National Arabischen Hengste Mirza, mit rothen Flecke auf der linken Seite, welcher im Herzogl. Braunschweigischen Gestüte als Deckhengst längere Jahre als ausgezeichneter Beschäler sich bewährt hat und väterlicherseits vom Vollbluthengste Mozart abstammt, der vom Fürsten zu Lippe-Detmold als Beschäler vom Herzog von Augustenburg für **11,000** Thlr. angekauft wurde und später, nachdem das Pferd **12** Jahre alt war, von demselben wieder für **4000** Thlr. Gold gekauft wurde.

Dieser Hengst ist von der Köhrungs-Commission zu Oldenburg als besonders gut angenommen, und da wohl selten oder niemals ein so edles Pferd von Abkunft hier als Deckhengst gestanden hat, so mache ich Besitzer von Stuten auf diese vorzügliche Race von Pferden aufmerksam. Das Deckgeld für jede Stute beträgt **2** Thlr. Courant.

Jever, **1856** April **30**.

F. Christians, G. Sohn.

58. Am Sonntag, den 25. Mai

Tanzmusik

Kniphausersiel. bei C. F. Budden.

59. Am 18. Mai

Tanzmusik

bei Dudden in Langewerth.

60. Zur Rechnungsablage, Wahl eines Vorstandes und der Deputirten, werden die Interessenten des hiesigen Vereins gegen Viehsterben, hiedurch auf den 21. Mai, Abends 6 Uhr, in Friedr. Lübben Gasthause eingeladen.

Jever 1856. Mai 9.

J. C. Kleiß.

Warnung!

61. Jede unberechtigte Ueberwegung schräg über meine bei Tain belegene Güstweide, sowie über meine sogenannte Achthundert, nahe beim s. g. Sommer, wo der Steinpfad liegt, wird hiermit untersagt, denn ich werde strenge Aufsicht darauf haben und jeden dagegen Handelnden gerichtlich belangen und bestrafen lassen.

Mehringsburg, 1856 Mai 15.

J. H. Hagenstede.

62. **Sehr feine Barège-Kleider, welche ich aus Paris erhalten habe, façonnirt und glatt in hübschen Farben und eine Sendung schwarzer Seidenstoffe, empfehle ich als besonders schön und preiswürdig.**

Jever. **J. F. Drost.**

63. Ich habe einen Stuhlwagen, Kasten, Aufsatz und Leitern, so gut wie neu billig abzustehen.

Groß-Ostiem. J. G. Funke, Stellmacher-Meister.

64. Die unberechtigte Ueberwegung von Abbikenhausen nach dem weißen Floh, über F. H. Meenen Gründen wird gänzlich untersagt, bei Drohung gerichtlicher Anzeige.

Abbikenhausen, Mai 6. 1856.

F. H. Meenen.

Möbellager

65. Hiedurch die ergebene Anzeige, daß wir von jetzt an das **Möbellager**, seither von F. Asseier geführt, nach Uebereinkunft gemeinschaftlich führen, dasselbe bietet dauerhaft und gut gearbeitete in unser Fach schlagende Artikel dar, welches wir unsern Gönnern zur gütigen Anzeige bringen, mit der Bitte, bei Bedarf sich unserer erinnern zu wollen. Prompte reelle und billige Behandlung wird stets unser eifrigstes Bestreben sein.

Jever, im Mai 1856.

F. Asseier. W. Oetken sen.

66. Mein Lager in

Porzellan-, Fayence-, Glas- und Galanterie-Waaren,

durch neuere Zusendungen completirt, halte hiemit bestens empfohlen.

Jever, Mai 1. 1856.

A. G. D. Drost.

67. Ich habe starke Levkoyen-, Astern- und Blumenkohl-Pflanzen zu verkaufen

F. Kuck im Herrschaftlichen Garten.

68. Theer in ganzen und halben Tonnen bei J. C. Kleiß.

69. Drei bis vier Maurergesellen können sogleich Arbeit bei mir erhalten.

Fedderwarden. A. H. Siedenburg, Maurermstr.

Landesbibliothek Oldenburg

70. Unterzeichneter ist Willens seine hieselbst belegene Häuslingsstelle unter der Hand zu verkaufen.

Kauflustige werden gebeten, sich ehestens bei ihm selbst oder bei seinem Sohne, dem Schustermeister G. A. Eden, zu Breddewarden, einzufinden.

Langewerth, den 13. Mai 1856.

Folkert J. Eden.

71. 900 bis 1000 Thlr. Gold, weil. Mins Tiarks Kindern gehörend, sind gegen hypothekarische Sicherheit sofort zu belegen.

Remmelhausen, Mai 4. 1856.

T. H. Peters.

72. Als Vormund über weil. Behrend Heeren Behrends Kinder habe ich sofort 60 Thlr. Gold zu belegen.

Sct. Jooster-Groden, 1856 Mai 9.

Hinrich Gerken Janßen.

73. Als Vormund über Hinrich Bosen Hinrichs Sohn habe ich 250 Thlr. Gold zu belegen,

Sophiengroden, 1856 Mai 8.

S. R. Janssen.

74. Das von weil. P. Cassens seither befahrene hier im Hafen liegende, 18 Rockenlasten große Kuffschiff **„Cäcilie"**, will die unterzeichnete Wittwe, je eher desto lieber unter der Hand verkaufen.

Das Schiff befindet sich in gutem Zustande, ist mit dem vollständigsten Inventar versehen, und sind die Bedingungen für den Käufer sehr vortheilhaft gestellt.

Horumersiel, 1856 Mai 3.

P. Cassens Wwe.

75. Beste geräucherte westfälische **Schinken** empfehlen

Jever. **R. Meemken & Co.**

Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

gewährt gegen feste, jede Nachzahlung ausschließende Prämien **volle** Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glasscheiben.

Für fünfjährige Versicherungen findet eine besondere Prämien-Rückvergütung statt.

Zur Garantie des Versicherten steht, außer der Prämien-Einnahme, das auf 3 **Millionen Thaler normirte Grundkapital**, wovon gegenwärtig 2½ **Millionen Thaler begeben sind**, sowie der sich bereits auf 82,000 **Thaler belaufende Reservefonds.**

Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung einfacher Antragsformulare (Saat-Register) ertheilen die Agenten:

in Bockhorn,	Herr Kaufmann	**Carstens,**
„ Fedderwarden	„ „	**Franzen,**
„ Heppens	„	**Carl Reich,**
„ Hooksiel	„	**J. R. Wenckebach,**
„ Hohenkirchen	„ Rechnungssteller	**Jürgens,**
„ Jever	„ „	**Heinen,**
„ Kniphausen	„ „	**Ziegfeld,**
„ Sande	„	**J. Ahlrichs,**
„ Tettens	„ Gastwirth	**Schwitters,**
„ Wiefels	„ „	**Onnen,**
„ Zetel	„ Rechnungssteller	**Memmen,**

sowie der unterzeichnete zur Vollziehung der Polizen ermächtigte Haupt-Agent der Gesellschaft.

Varel, 1856 im April.

G. C. Will.

77. Einmal verpflanzte Astern, Levkoyen, Strohblumen-, Chineser- und Kaiser-Nelken-Pflanzen, so wie die neuesten Stiefmütterchen (blühend), Fuchsien, Pelargonien, Penstemon, Rosen, Verbenen empfiehlt

Jever, Mai **15. 1856.**

Ulrich Pitt,
Kunst- und Handels-Gärtner.

78. Besten Futterhonig, sehr billig, und Patent-Wagenschmiere (Harzöl) empfiehlt

Neustadt-Gödens. O. Frerichs.

31. Ich suche sogleich einen Gehülfen.

Jever. Onken,
Maler und Glaser.

79. Ich wünsche sofort einen Lehrling.

Neustadt-Gödens. O. Frerichs,

80. Ich kann sogleich einen Schuhmachergesellen in Arbeit nehmen.

Langewerth, 1856 Mai 8.

Cornelius S. Lübben.

81. Unter meiner Nachweisung sind sofort 2 bis 3000 Thlr. Gold zinslich zu belegen.

Wiarden A. M. Taddiken.

Nicht zu übersehen!

82. Eine Parthie **Bremer Cigarren** verkaufe ich, um rasch zu räumen, zu dem sehr billigen Preise von **4½ Thlr. pr. 1000 Stück.**

Ferd. Westerhausen.

Wohnungsveränderung.

83. Einem geehrten Publicum hiedurch die ergebene Anzeige, daß ich gegenwärtig nicht mehr an der Mühlenstraße, sondern seit dem 1. Mai d. J. in dem von mir angekauften Hause neben dem Bremerschlüssel wohne.

Für das mir bisher gütigst geschenkte Wohlwollen dankend, bitte ich zugleich meine geschätzten Gönner, mich auch hier in meiner neuen Wohnung mit ihren werthen und recht vielen Aufträgen zu erfreuen, dessen prompte Ausführung stets mein Bestreben sein wird.

Für gute und schöne Arbeit wird garantirt, und wird selbige durch ihre Solidität und durch ihre möglichst niedrige Preisstellung sich auch selbst empfehlen.

Jever, im Mai 1856.

H. Hillers,
Tischlermeister.

Wohnungsveränderung.

84. Seit dem 1. Mai wohne ich in der Schlachtstraße, dem Hrn. Färber Dantzig gegenüber, und nehme zu jeder Zeit Strohhüte zum Waschen und Schwefeln an. Auf Verlangen der Damen komme ich auch in die Häuser zu arbeiten; und bitte mich mit vielen Aufträgen zu beehren.

Marie Schlemilg.

Verloren

auf dem Fahrwege von der Friederiken-Schleuse nach Tettens eine silberne Taschenuhr mit Kette; der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen ein gutes Trinkgeld an den Postboten B. F. Nannen in Tettens abzuliefern.

86. Eine fette Kuh steht zum Verkauf beim Kniphausen, den 15. Mai 1856.

Gastwirth Dierks.

Landesbibliothek Oldenburg

89. Da mir vom Amte Minsen die Erlaubniß ertheilt ist, mich als Uhrmacher hieselbst niederzulassen, so ersuche ich ein geehrtes Publikum mich mit recht vielen in meinem Fach vorkommenden Arbeiten erfreuen zu wollen; auch mache ich auf einen kleinen Vorrath von allen Sorten Haus- und Taschenuhren aufmerksam, welche ich zu niedrigen Preisen empfehle.

Horumersiel. F. H. Hicken, Uhrmacher.

90. Meine **Musikalien-Handlung** nebst **Musikalien = Leihinstitut** wird Freunden der Musik hiemit bestens empfohlen.

Novitäten verschiedener Gattung, als für Piano allein und zu vier Händen, Gesangsachen u. s. w. u. s. w.

treffen häufig ein und werden gerne zur Ansicht vorgelegt.

Heinrich Friedrich Franz in Jever.

91. Platten und spitzen Buskohl, Kohlrabie und rothen Kohl-Pflanzen bei

Jever. Gärtner B. Uscken. Mühlenstr.

Viertes Abonnementsconcert des Gesangvereins, Mittwoch, den 28. Mai 1856.

Jephta. Großes Oratorium in 3 Abtheilungen von G. F. Händel.

Die Direction.

93. **Ich habe heute eine neue Sendung Rouleaux und feine weiße englische Leinen erhalten.**

Jever. J. F. Drost.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß meines sel. Mannes, des Zimmermeisters Benno Janssen zu Wiarden, Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, ihre specificirten Rechnungen innerhalb vierzehn Tagen beizubringen, um eine Uebersicht der Masse zu gewinnen; zugleich werden auch alle diejenigen, welche meinem sel. Manne schulden gebeten, innerhalb gegebener Frist Zahlung zu leisten.

Wiarden, Mai 14. 1856.

Benno Janssen Onken Wwe.

95. Meine seit dem 1. Mai d. hieselbst etablirte

Handlung und Wirthschaft

halte ich dem geehrten Publikum bestens empfohlen. Das Lager, sowohl von Colonial- als Manufacturwaaren u. s. w., ist in jeder Hinsicht gut completirt, und werde ich mich bestreben, mit einem bescheidenen Nutzen, unter Zusicherung reeller und freundlicher Bedienung, einen möglichst raschen Absatz zu erzielen. Ich bitte deshalb um fortwährenden fleißigen Besuch.

Wüppels, Mai 14. 1856.

G. W. E. Cassens.

Frische Sendung

der ächten Rheinischen Brust-Caramellen in versiegelten Düten à 12 Groten ist wieder eingetroffen und halte diesen bewährten Artikel zu weiterer gef. Abnahme bestens empfohlen.

Jever. **E. M. Hillers Wwe.**

97. **Aechten frischen Raigrassaamen** a **Pfd. 12 gr. Cour, bei**

F. Rehling in Steinhausen.

Am 4., 5. und 6. Juni d. J.

beginnt die von der freien Stadt Frankfurt errichtete und garantirte **große Geldverloosung**, welche **unter 26000 Loosen, 13600 Gewinne von 200,000, 100,000, 50,000, 25,000, 2 mal 20,000, 2 mal 15,000, 2 mal 12,000, 2 mal 10,000, 6000, 2 mal 5000, 5 mal 4000, 5 mal 3000, 14 mal 2000, 10 mal 1000** ꝛc. **enthält.**

Zu dieser ebenso soliden, als äußerst gewinnreichen Ausspielung erläßt das unterzeichnete Handlungshaus

Ganze Loose a Thlr. 3. 13 Sgr.
Halbe " " " 1. 22 "
Viertel " " " —. 26 "

und wird die reelste und prompteste Bedienung zugesichert.

Alexander Klingler in Frankfurt am Main.

Am 4., 5. und 6. Juni Ziehung der von der freien Stadt Frankfurt

errichteten und garantirten Geldverloosung.

Die Hauptpreise sind fl. **200000**, 2 a **100000**, **50000**, **25000**, 2 a **20000**, 2 a **15000**, 2 a **12000**, 2 a **10000**, **6000**, 2 a **5000**, 5 a **4000**, 5 a **3000**, 14 a **2000**, 107 a **1000** ꝛc. ꝛc. — Ganze Original-Loose hierzu erläßt das unterzeichnete Handlungshaus a Thlr. 3. 13 Sgr. ½ a Thlr. 1¾, ¼ a Thlr 7/8, ⅛ a Thlr. ½ pr. Ct.

Die Aufträge werden bestens ausgeführt und die amtliche Ziehungs-Liste prompt eingesandt.

Franz Fabricius, in Frankfurt am Main.

100. Als Vormund über Harm Freese annoch minderjährige Kinder habe ich 500 Thlr. Gold zu belegen.

Tettens. J. F. Hintzen.

101. Schwere ächte **Giesendammer**, weiße und graue **Reifen (Hoepels)** kann ich auffallend billig abgeben.

J. A. Molter jr. in Norden.

Portland-Cement und ökonomischer Dünger

bei

Varel, den 1. April 1856.

Bley, Beth & Co.

Leihbibliothek von **H. F. Franz** in Jever:

Nr. 1646. (Cumming!) Der Lampenputzer. 1 Bd. 1856.
" 1644. J. Hammer: Einkehr und Umkehr. Roman 1 Bd. 1856.
" 1638. A. Mützelburg: Victoria regia. Roman 1 Bd.
" 1625. Schrader: Der Todescandidat. 3 Bd. 1855.
" 1630. A. Mützelburg: Die Pflanzerstochter. 2 (letzter) Bd.

Landesbibliothek Oldenburg

Deutscher Phönix,

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

95. Folgendes sind die Resultate der in der eilften General-Versammlung am 26 April 1856 abgelegten Rechnung des Jahres 1855:

Grundcapital	Pr. Court. Thlr.	3,142,800.	—	Sgr.
Feuer-Versicherungen im Jahre 1855 abgeschlossen	„ „ „	209,214,848.	—	„
Einnahme für Prämien und Zinsen	„ „ „	448,033.	16	„
Total-Summen der baaren Reserven	„ „ „	502,764.	4	„

Der Protocoll-Auszug und Rechnungs-Abschluß können bei dem unterzeichneten Agenten eingesehen werden.

Zu Versicherungen ladet gleichzeitig ein

Jever, den 7. Mai 1856.

Christ. Rudolphi,
Agent des deutschen Phönix.

Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

96. Der Rechnungs-Abschluß des Jahres 1855, welcher in der am 23 April d. J. stattgehabten General-Versammlung vorgelegt wurde, ergab folgende Resultate:

Grundkapital	Pr. Cour. Thlr.	1,714,285.	21	Sgr.
Einnahmen für Prämien, Leibrenten, Capitalien, Zinsen 2c.	„ „ „	95,322.	22	„
Ausgaben für Sterbfälle	„ „ „	13,200.	—	„
In das Jahr 1856 übertragener Ueberschuß, einschl. der Reserven	„ „ „	348,127.	—	„

Die bei der Gesellschaft auf Lebenszeit Versicherten sind mit **Funfzig pro Cent** an dem Gewinne betheiligt; bei Verzichtleistung auf diesen Gewinn-Antheil wird die Jahresprämie sofort um **10 pro Cent** ermäßigt.

Die Gesellschaft übernimmt auch Capitalien, für welche sie außergewöhnlich hohe **Leibrenten** gewährt.

Der Protocoll-Auszug und Rechnungs-Abschluß liegen bei dem unterzeichneten Bezirks-Agenten zur Einsicht offen und werden durch denselben Versicherungen aufs Prompteste vermittelt.

Bei dieser Veranlassung erlaubt sich die unterzeichnete (Bezirks-)Agentur auf den günstigen Stand der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, sowie auf die großen Garantien, welche sie bietet, aufmerksam zu machen und zu recht zahlreicher Theilnahme hierdurch ergebenst einzuladen.

Prospectus mit den Prämien-Tarifen werden jederzeit gratis ausgegeben und jede weitere Auskunft bereitwillig ertheilt.

Jever, den 10. Mai 1856.

Christian Rudolphi,
Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Tüll-Mantillen

empfehle ich in einer hübschen Auswahl.

Jever. **J. F. Drost.**

98. Frau Wittwe von Tungeln, fordert alle diejenigen, welche an den Nachlaß ihres sel. Ehemannes rechtliche Forderungen haben, hiemit auf, ihr ihre Rechnungen in Zeit 14 Tagen zukommen zu lassen, um nach befundener Richtigkeit Zahlung leisten zu können. Dagegen erwartet sie aber auch von denjenigen, welche an besagten Nachlaß schulden, daß sie in gleicher Frist ihre Schuld abtragen, um unangenehme Folgen zu vermeiden.

Groß Struckhausen, am 17. Mai 1856.

99. **Das Neueste in Gardinen, Rouleaux, Tischdecken und Wachstuchen empfehlen bestens**

Jever, 1856 Mai 17.

R. Meemken & Co.

100. Am 25. Mai

Gartenmusik

und Abends **Tanz**, wozu ergebenst einladet

Sande. **Griffel.**

101. Eine kleine Parthie alter importirter Havanna-Cigarren (Regalia flora) verkaufe ich um damit zu räumen pr. **100** St. zu **2** Thlr. Courant.

Jever. **Wilh. Schiff,**
in der Nähe des Amthauses.

50 Thlr. Belohnung.

Bekanntlich ist das Haus des Schustermeisters Johann Brören Bruns zu Oldorf in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai d. J abgebrannt und ist Verdacht vorhanden, daß sowohl hier das Feuer angelegt, als auch daß solches in dem benachbarten Hause des Unterzeichneten beabsichtigt worden ist, indem dort in einem Haufen Stroh, welches zuvor vor die s. g. Busserthür geschafft, ca. 4 Bünde Zündhölzer gefunden worden sind.

Wer dem Unterzeichneten den Thäter so anzeigt, daß er ihn zur Bestrafung ziehen kann, erhält eine Belohnung von 50 Thlr.

Zugleich bittet Unterzeichneter diejenigen Hausväter, die Arbeiter und Knechte halten, welche in jener Nacht ohne Erlaubniß aus dem Hause gewesen sind, solches dem Großherzogl. Amte Minsen oder ihm gefälligst anzuzeigen.

Oldorf, den 13. Mai 1856.

Gerd Willms Dudden.

Landesbibliothek Oldenburg